

# VEREIN HERDENSCHUTZHUNDE SCHWEIZ HSH-CH

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern  
Rechtsabteilung  
Münsterplatz 3a  
3011 Bern

Bern, 5. September 2011

## **Hundegesetz des Kantons Bern Vernehmlassungsantwort des Vereins Herdenschutzhunde Schweiz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Rickenbacher  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verantwortlichen für die Koordination des Herdenschutzes im Kanton Bern wurden eingeladen, zum neuen Hundegesetz (HunG) des Kantons Bern Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr. In Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt, welches das nationale Programm Herdenschutz finanziert und steuert sowie AGRIDEA, welche den Herdenschutz in der Schweiz koordiniert, übernimmt der im Juni 2011 gegründete Verein Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH) diese Aufgabe.

HSH-CH ist verantwortlich für die Richtlinien zu Zucht, Haltung und Einsatz von arbeitenden Herdenschutzhunden (HSH) und ist nicht zu verwechseln mit dem ebenfalls neu gegründeten „Herdenschutzhunde Klub Schweiz“, welcher ein Rassehundeklub ist. HSH-CH ist von den Bundesämtern für Umwelt (BAFU) und Veterinärwesen (BVET) anerkannt. Sicherheit, Gesellschaftsverträglichkeit und Rechtskonformität von arbeitenden HSH gehören zu den zentralen Zielsetzungen des Vereins.

Die Registrierung, insbesondere der Zusatz „HSH gemäss Tierschutzverordnung (TSchV)“, wird ausschliesslich über den Verein HSH-CH erfolgen. Vom BAFU werden zukünftig nur registrierte HSH unterstützt. Ein „registrierter HSH“ ist demnach nicht eine Rassenbezeichnung, sondern ist ein HSH, welcher nach von den zuständigen nationalen und kantonalen Behörden anerkannter (und kontrollierter) Weise gezüchtet und ausgebildet wurde und eingesetzt wird. Die entsprechenden Strukturen und Abläufe befinden sich gegenwärtig im Aufbau.

## Allgemeines

Im Kanton Bern werden aktuell ungefähr 65.000 Hunde gehalten. Auch bei eventuell andauernder Wolfspräsenz wird sich zukünftig die Population registrierter HSH im Promille- bis höchstens einstelligen Prozentbereich bewegen. HSH sind im Sömmerungsgebiet bei Kleinviehherden für den Herdenschutz unabdingbar. Im Kanton Bern gibt es rund 160 subventionsberechtigte Schaf- oder Ziegenalpen. Auch einzelne Bewirtschafter von Rinderalpen oder gemischten Alpen (Rinder/Ziegen/Schafe) können unter Umständen HSH zukünftig im Sömmerungsgebiet einsetzen. Die zu erwartende HSH-Population dürfte aber kaum in einen vierstelligen Bereich kommen.

Die Aufgaben des Vereins HSH-CH decken sich mit den im Zweckartikel des HunG aufgeführten Punkten, wobei sie sich aber nur auf registrierte HSH beziehen. Neben der bereits bestehenden Wildtierschutzverordnung (WTSchV) im Kanton Bern enthält aber auch der vorliegende Entwurf zum HunG Bestimmungen, welche einen rechtskonformen Einsatz von HSH verunmöglichen. Hier sind Anpassungen vorzunehmen.

## Spezifisches

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Bestimmungen des kantonalen HunG und deren Auswirkungen für den rechtskonformen Einsatz von HSH ein.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Art. 1-3 bieten keine Probleme für registrierte HSHs.

### 2. Allgemeine Prävention gegen Konflikte mit Hunden

Art. 4 ist für registrierte HSH sehr zu begrüßen. Er bietet die Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Verein HSH-CH und dem kantonalen Veterinärdienst (VeD).

### 3. Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter

Hier bieten einzelne Artikel erhebliche Probleme für den Einsatz von HSH im Sömmerungsgebiet.

*Art. 5<sup>1</sup> Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und andere Tiere nicht belästigen oder gefährden.*

HSH können entsprechend gezüchtet, gehalten und eingesetzt werden, dass sie keine erhöhte Gefährdung (im Vergleich mit der übrigen Hundepopulation) für Menschen darstellen. Jedoch besteht, systemimmanent, eine erhöhte Gefährdung für Hunde und freilebendes Raubwild. Ein „Wildern“ im Sinne eines systematischen Nachsetzens von freilebendem Schalenwild ist nicht zu erwarten und könnte nicht toleriert werden. Jedoch muss ein gelegentliches Erlegen von Murmeltieren als „normal“ angeschaut werden.

Die erhöhte Gefährdung von Begleithunden (vgl. Ausführungen zu Art. 12) ist zudem nicht bundesgesetzkonform und widerspricht der TSchV.

„Belästigen“ ist nach den bisher gemachten Erfahrungen die Hauptursache von Reklamationen und Konflikten. Die „normale“ Begegnung mit einem Hund verläuft in der Regel triadisch, d.h. zwischen Hund, Hundehalter und Drittperson. Die Begegnung mit einem HSH verläuft jedoch meistens diadisch, d.h. zwischen der Drittperson und dem HSH. Das dissuasive Verhalten (Bellen, Begleiten) des HSH ist normal, wird jedoch meistens als „Belästigung“ wahrgenommen. Solche „Belästigungen“ sind im Einsatz mit HSH normal und können nicht vermieden werden. Das Gleiche gilt für das häufige Bellen in der Nacht.

*Art. 5<sup>2</sup> Sie dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.*

In ihrem Einsatz im Sömmerungsbetrieb können HSH weder beaufsichtigt noch dauernd unter Kontrolle gehalten werden, und zwar unabhängig, ob es sich um eine zu schützende Herde mit oder ohne ständige Behirtung handelt.

*Art. 6<sup>1</sup> Wer einen Hund hält, hat diesen nach den Vorschriften der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung zu kennzeichnen und zu registrieren.*

Neu sollen alle HSHs von Tierhaltern und Tierhalterinnen, welche dem Verein HSH-CH angehören, mit dem Zusatz „HSH“ registriert werden. Dieser Zusatz bezieht sich nicht primär auf eine Rassenzugehörigkeit, sondern auf den Einsatzzweck. Diese Registrierung soll reversibel sein, d.h. HSHs welche vom VeD und Verein HSH-CH als grundsätzlich problematisch eingestuft werden, verlieren diesen Sonderstatus und fallen ausnahmslos als „normale“ Hunde unter die entsprechende Gesetzgebung. Das Gleiche gilt für HSH, deren Besitzer nicht Mitglieder im Verein HSH-CH sind und deren Hunde entsprechend nicht vom BAFU subventioniert werden. Damit wird gewährleistet, dass sich die Ausnahmen für HSH im HunG auf eine klar definierte und streng überwachte Population beziehen.

*Art. 7<sup>1</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden  
d beim Überqueren von bestossenen Weiden,*

Diese Artikel wird sehr begrüsst und verringert das Risiko von Konflikten zwischen HSH und Begleithunden von Wanderern, Spaziergängern etc.

HSH müssen sich jedoch selbstredend im Kontext ihrer Herde frei bewegen können, um ihre Aufgabe wahrzunehmen.

*Art. 8, 9, 10* stellen keine Probleme für den Einsatz von HSH dar.

*Art. 11<sup>1</sup> Die Halterin oder der Halter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die die Risiken der Hundehaltung abdeckt.*

Auch dieser Artikel wird im Zusammenhang mit dem Einsatz von HSH explizit begrüsst.

#### 4. Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall

*Art. 12<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ordnet die erforderlichen Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall an, wenn  
a ein Hund Menschen oder Tiere verletzt hat,*

Hier muss für HSH zwischen Menschen und Tieren differenziert werden. Für mitgeführte Begleithunde von Wanderern, Spaziergängern etc. besteht ein erhöhtes Unfallrisiko, insbesondere bei Dämmerung oder nachts, bei schlechtem Wetter (Nebel) und wenn die durch HSH geschützte Herde in Bewegung ist.

Die übrigen Punkte von Art. 12 stellen kein Problem für den Einsatz von HSH dar.

#### 5. Hundetaxe

*Art 13<sup>4</sup> Die Gemeinden können weitere Kategorien von Hunden von der Hundetaxe befreien.*

Diesen Absatz begrüßen wir ausdrücklich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen, indem wo nötig Ausnahmeregelungen für registrierte HSH ins HunG aufgenommen werden.

Freundliche Grüsse

Verein Herdenschutz Hunde Schweiz HSH-CH

Der Präsident:

Dr. Ueli Pfister